

Beschlussempfehlung

Hannover, den 03.12.2018

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2019

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Berichterstattung: Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00151 für erledigt zu erklären.

Stefan Wenzel
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Haushaltsbegleitgesetz 2019

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. einen mit dem einheitlichen durch Gesetz festgelegten Vorphundertatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 213 000 000 Euro ab dem Jahr 2020 als Ausgleich für die bis 2019 als Entflechtungsmittel zugewiesenen zusätzlichen Landesanteile an der Umsatzsteuer und

Haushaltsbegleitgesetz 2019

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 _____ wird wie folgt geändert:

a) **Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **Im einleitenden Text werden die Worte „durch Gesetz“ durch die Angabe „in § 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG)“ ersetzt.**

bb) **In Buchstabe d wird nach den Worten „des Grundgesetzes“ die Angabe „in der bis zum 19. Juli 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.**

cc) **In Buchstabe e wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.**

b) **Satz 2 wird wie folgt geändert:**

0/aa) **In Nummer 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (NFVG)“ durch die Angabe „NFVG“ ersetzt.**

aa) Die Nummern 4 **bis** 5 erhalten folgende Fassung:

„4. einen mit dem einheitlichen _____ Vorphundertatz nach Satz 1 Nr. 1 **vervielfältigten** Betrag in Höhe von 213 000 000 Euro ab dem Jahr 2020 als Ausgleich für die bis 2019 als Entflechtungsmittel zugewiesenen zusätzlichen Landesanteile an der Umsatzsteuer,

4/1. einen mit dem einheitlichen Vorphundertatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) 45 000 000 Euro im Jahr 2019,
- b) 95 000 000 Euro im Jahr 2020 und
- c) jeweils 190 000 000 Euro in den Jahren 2021 und 2022

zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sowie

5. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vmhundertersatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag nach § 24 Abs. 2.“

5. einen mit dem einheitlichen _____ Vmhundertersatz nach Satz 1 Nr. 1 **vervielfältigten** Betrag nach § 24 Abs. 2.“

b) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

bb) unverändert

2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beiden“ die Worte „dem Vorjahr“ eingefügt.

2. *unverändert*

3. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

3. § 24 **wird wie folgt geändert:**

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Jahr 2019 beläuft sich der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 auf 253 000 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. ³Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer in einem Jahr für die bezeichneten Aufgaben den für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ⁴Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

„(2) ¹Für das Jahr 2019 beläuft sich der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 auf 253 000 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. ³und ⁴ _____ (jetzt in Absatz 3)

(3) ¹Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer in einem Jahr für die bezeichneten Aufgaben den für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ²Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 116 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 116

Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst

(1) Die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 erreichen die Altersgrenze

1. mit Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1962 geboren sind,
2. mit Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1963 geboren sind und
3. mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den übrigen Fällen.

(2) ¹Die Altersgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Wechselschichtdienst tätig gewesen ist. ²Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenze anzuzeigen, dass sie oder er mit Erreichen dieser Altersgrenze die Mindestzeit erbracht haben wird.

(3) § 109 Abs. 3 und 4 gilt für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag jeweils drei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist.

(4) Auf die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, findet § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 116 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **Dezember** 2018 (Nds. GVBl. S.), erhält folgende Fassung:

„§ 116

Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst

(1) Die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 erreichen die Altersgrenze

1. mit Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember **1963** geboren sind,
2. mit Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember **1961** und vor dem 1. Januar **1964** geboren sind, und
3. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22, 48), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende § 74 angefügt:

„§ 74

Übergangsregelung für Anwärtinnen und Anwärter in der Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin oder zum Justizvollzugsfachwirt

Hat der Anwärtin oder dem Anwärter am 31. Dezember 2018 eine besondere Stellenzulage nach Nummer 5 der Anlage 11 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugestanden, so erhält sie oder er die besondere Stellenzulage in der bisherigen Höhe für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 weiter, bis eine Dienstzeit von zwei Jahren abgeleistet ist.“

2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktorin, Direktor des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - beim Landkreis Cloppenburg -“ eingefügt.

- b) Die Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ wird der Funktionszusatz

„- in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung -“ angefügt.

- bb) Das Amt „Sprecherin, Sprecher der Landesregierung“ wird gestrichen.

3. Die Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe R 2 wird das Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22, 48), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. Die Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte - ²)“ gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird bei dem Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz

„- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -“

durch den Funktionszusatz

„- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte -“

ersetzt.

4. Nummer 5 der Anlage 11 (zu § 39) wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „bei Justizvollzugseinrichtungen,“ werden gestrichen.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.“

5. In der Anlage 12 (zu § 39) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Bei der Nummer 5 wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „**Nummer 5**“ durch die Angabe „**Nummer 5 Abs. 1**“ ersetzt.

- b) Nach der neuen Angabe „**Nummer 5 Abs. 1**“ werden die folgenden neuen Zeilen eingefügt:

- b) In der Besoldungsgruppe R 3 **werden** bei dem Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ **im ersten** Funktionszusatz

die Worte „_____ mit 11 bis _____“

durch **die Worte**

„_____ mit bis zu _____“

ersetzt.

4. *unverändert*

5. In der Anlage 12 (zu § 39) wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) _____ **In** der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ wird **der** Angabe „**Nummer 5**“ die Angabe „____ **Abs. 1**“ **angefügt**.

- b) Nach **der Zeile mit der** neuen Angabe „**Nummer 5 Abs. 1**“ werden die folgenden **vier** _____ Zeilen eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38“.

„Nummer 5 Abs. 2		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr		63,69
von zwei Jahren		127,38“.

Artikel 4
 Änderung des Niedersächsischen
 Beamtenversorgungsgesetzes

Artikel 4
 Änderung des Niedersächsischen
 Beamtenversorgungsgesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

§ 5 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch **Artikel 2** des Gesetzes vom **Dezember** 2018 (Nds. GVBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG,“.

„6. die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher _____ (**§ 50 NBesG**), **soweit sie nach Absatz 8 ruhegehaltfähig ist,**“.

2. Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

2. Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) ¹Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre lang im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. ²Die Frist gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst hätte tätig sein können. ³Die Vergütung gehört in dem in Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieherdienst in eine andere Verwendung über-

„(8) ¹Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG gehört **nach Maßgabe des Satzes 1/1** zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre lang im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine **solche** Vergütung _____ bezieht oder ohne **Eintritt der** Dienstunfähigkeit bezogen hätte. ^{1/1}**Die Höhe des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung beträgt** 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt. ²Die Frist **nach Satz 1** gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst hätte tätig sein können. ³Die Vergütung gehört in dem in **Satz 1/1** bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzie-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

nommen worden ist. ⁴Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Beamtin oder der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des höchsten Amtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.“

herdienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. ⁴Die Frist **nach Satz 3** gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Beamtin oder der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des höchsten Amtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Glückspielsucht“ durch das Wort „Glücksspielsucht“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Gewinne der“ die Worte „Spielerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung des Bruttogewinns nach Satz 1 Nr. 1 sind von den Gewinnen der Spielerinnen und Spieler die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 4 abzuziehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen“ durch die Worte „erhöhen den Bruttospielertrag“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) **wird gestrichen**
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung des Bruttogewinns nach Satz 1 Nr. 1 sind von den Gewinnen _____ die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 4 abzuziehen.“
 - cc) *unverändert*
 - b) *unverändert*
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²In den Jahren 2019 bis 2022 vermindert sich die Bemessungsgrundlage jährlich um einen Freibetrag in Höhe von 2 100 000 Euro, abzüglich 50 vom Hundert des Betrages, um den die im betreffenden Jahr erreichten Tronceinnahmen die im Jahr 2017 erreichten Tronceinnahmen übersteigen. ³Soweit der verbleibende Freibetrag in einem Kalenderjahr die nicht nach Satz 2 verminderte Bemessungsgrundlage übersteigt, erhöht sich der Freibetrag im folgenden Kalenderjahr, letztmalig im Jahr 2022.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „das spieltechnische“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind Bestandteil der Tronceinnahmen, wenn sie gesondert erfasst werden.“
- c) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Soweit sie nicht gesondert erfasst werden, erhöhen sie den Bruttospielertrag. ⁴Zuwendungen, die die Spielerin oder der Spieler aufgrund einer Vereinbarung leistet, die sie oder er mit dem Zulassungsinhaber abgeschlossen hat, bevor das Spielergebnis feststand, sind nicht Bestandteil der Tronceinnahmen.“
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
5. In § 10 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Worte „den für die Steuer- und die Spielbankaufsicht zuständigen Behörden“ ersetzt.
6. In § 10 a Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 b Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 10 b Abs. 1“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²In den Jahren 2019 bis 2022 vermindert sich die Bemessungsgrundlage jährlich um einen Freibetrag in Höhe von 2 100 000 Euro, abzüglich 50 vom Hundert des Betrages, um den die im betreffenden Jahr erreichten Tronceinnahmen **(§ 9)** die im Jahr 2017 erreichten Tronceinnahmen übersteigen. ³Soweit der verbleibende Freibetrag in einem Kalenderjahr die nicht nach Satz 2 verminderte Bemessungsgrundlage übersteigt, erhöht sich der Freibetrag im folgenden Kalenderjahr, letztmalig im Jahr 2022.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Soweit sie nicht gesondert erfasst werden, erhöhen sie den Bruttospielertrag **(§ 4 Abs. 1)**. ⁴**Nicht** Bestandteil der Tronceinnahmen sind Zuwendungen, die _____ aufgrund einer Vereinbarung mit dem Zulassungsinhaber **geleistet werden, wenn die Vereinbarung abgeschlossen worden ist**, bevor das Spielergebnis feststand.“
- d) *unverändert*
5. In § 10 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Worte „den Behörden, **die** für die **Steueraufsicht oder** die Spielbankaufsicht zuständig **sind**“, ersetzt.
6. *unverändert*
7. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- a) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. sich entgegen § 10 a Abs. 1 Satz 1 in einer Spielbank aufhält,“.

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

8. § 14 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „54“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Satz 2 gilt nicht für Gruppen nach Satz 1, in denen zumindest ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut wird.
⁴Insoweit gilt § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“

2. § 16 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

8. *unverändert*

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

- bb) Es **wird der folgende Satz 3** ____ angefügt:

„**Abweichend von** Satz 2 gilt ____ für **eine** Gruppe nach Satz 1, in **der mindestens auch** ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung **aufgenommen ist**, § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
⁴ _____ (jetzt in Satz 3 enthalten)“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,2“ ersetzt.

Artikel 6/1
Änderung des Niedersächsischen
Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird gestrichen.
2. § 19 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵§ 16 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“
3. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Zur Ermittlung der gesamten Mandatszeit sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiechzig umzurechnen. ³Der Altersentschädigungssatz ist auf drei Dezimalstellen auszurechnen. ⁴Dabei ist die dritte Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der vierten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „im Übrigen richtet sich

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

ihre Höhe nach § 20 Abs. 2 bis 5“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Dabei gilt ein Rest von mehr als 182 Tagen als ein Jahr; im Übrigen richtet sich die Höhe der Altersentschädigung nach § 20 Abs. 2 bis 5.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „anstelle von § 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2“ durch die Worte „anstelle von § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) ¹Haben frühere Abgeordnete, die dem Landtag sowohl vor als auch nach Beginn der 16. Wahlperiode angehörten, insgesamt eine Mandatszeit von acht Jahren nicht erreicht, so werden abweichend von den Absätzen 5 bis 7 auf Antrag die Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigung (§§ 20 und 20 a) berücksichtigt. ²Hat ein früherer Abgeordneter für seine Mandatszeit vor Beginn der 16. Wahlperiode eine Versorgungsabfindung erhalten oder ist seine Mandatszeit vor Beginn der 16. Wahlperiode als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts anerkannt worden, so gilt Satz 1 nur, wenn die Versorgungsabfindung mit angemessener Verzinsung zurückgezahlt oder die Anerkennung rückwirkend widerrufen wird.

(10) Für Abgeordnete mit Mandatszeiten vor Beginn der 18. Wahlperiode gilt anstelle von § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes § 20 Abs. 1 Satz 2 in der am 31. Oktober 2017 gelten-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

den Fassung, wenn der sich daraus erge-
bende Altersentschädigungssatz höher
ist.“

Artikel 6/2

Änderung des Niedersächsischen Ausführungs- gesetzes zum Betreuungsrecht

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht vom
17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 366), zuletzt geän-
dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012
(Nds. GVBl. S. 30), werden die Worte „Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie“ durch die Worte
„Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)“ ersetzt.

Artikel 6/3

Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hoch- schulen in staatlicher Verantwortung“

Das Gesetz über das „Sondervermögen zur
Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen
in staatlicher Verantwortung“ vom 16. Mai 2017
(Nds. GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120), wird
wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Semikolon und die
Worte „dieser Plan ist hinsichtlich der Be-
stimmung der darin aufgeführten Maß-
nahmen für die Bewirtschaftung verbind-
lich“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Satz 3 einge-
fügt:

„³Der Maßnahmenfinanzierungsplan und
seine Fortschreibungen müssen vom Aus-
schuss des Landtags für Haushalt und Fi-
nanzen zur Kenntnis genommen worden
sein; diese Planung ist hinsichtlich der
Bestimmung der darin aufgeführten Maß-
nahmen für die Bewirtschaftung verbind-
lich.“
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sät-
ze 4 bis 6.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

d) Im neuen Satz 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. eine Vereinbarung über deren zentrale Steuerung zwischen den beiden Hochschulen nach § 2 Nr. 1, dem Fachministerium und dem Finanzministerium getroffen und vom Ausschuss des Landtags für Haushalt und Finanzen zur Kenntnis genommen wurde,“.

e) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ der Klammerzusatz „(LHO)“ eingefügt.

2. Es werden die folgenden neuen §§ 8 bis 10 eingefügt:

**„§ 8
Aufgabenübertragung**

(1) ¹Die Landesregierung kann bei der Durchführung von Investitionsmaßnahmen nach § 2 Nr. 1 die Wahrnehmung ihrer Steuerungs- und Überwachungsaufgaben, die ihr oder einer ihr nachgeordneten Behörde obliegen, einer neu errichteten juristischen Person des Privatrechts übertragen. ²Dies gilt auch für Investitionsmaßnahmen an den genannten Hochschulen, welche nicht die Krankenversorgung betreffen.

(2) Die durch die Aufgabenübertragung verursachten und notwendigen Aufwendungen für Personal- und Sachausgaben werden nach Maßgabe des Landeshaushalts vom Land erstattet.

**§ 9
Finanzhilfe für Investitionsmaßnahmen**

¹Für Investitionsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 gewährt das Land den in § 2 Nr. 1 genannten Hochschulen im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe des Landeshaushalts und im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 1 nach den §§ 5 und 6 Finanzhilfen. ²Das Land kann durch Vertrag mit der Universität abweichend von Satz 1

1. einen anderen Empfänger der Finanzhilfe bestimmen und

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

2. die Anwendung des § 44 LHO vereinbaren.

³§ 4 Satz 3 und § 5 Satz 5 bleiben unberührt.
⁴Das Nähere regelt das Fachministerium im
Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 10

Beteiligung und Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs

(1) ¹Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Finanzhilfen prüfen, auch soweit die Mittel zur Verwaltung an Dritte weitergeleitet worden sind; § 91 Abs. 2 LHO gilt entsprechend. ²Die Dritten sind auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen.

(2) ¹Der Landesrechnungshof ist rechtzeitig über die Pläne nach § 5 Sätze 1, 2 und 4 Nrn. 2 und 3 zu unterrichten. ²§ 102 Abs. 3 LHO gilt entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 8 bis 10 werden §§ 11 bis 13.

Artikel 6/4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 63 i wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 16 Abs. 1 sind Mitglieder der Universität Oldenburg in der Mitarbeitergruppe auch Personen, die hauptberuflich ärztliche Aufgaben in einer an Forschung und Lehre mitwirkenden Abteilung eines Krankenhauses nach Absatz 1 wahrnehmen und zugleich weisungsgebunden an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Oldenburg in Forschung und Lehre oder in der Weiterbildung mitwirken.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1537

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und
Finanzen

Absätze 4 und 5.

2. In § 72 Abs. 11 Satz 1 werden die Angabe
„2012/2013“ durch die Angabe „2019/2020“ und
die Zahl „40“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 mit Wir-
kung vom 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 7
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 **treten** Artikel 6 mit
Wirkung vom 1. August 2018 **und Artikel 6/1 Nrn. 2
bis 4 mit Wirkung vom 1. November 2017** in Kraft.

(Verteilt am 05.12.2018)